

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT210088-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Vorsitzende,
Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider und Oberrichter
lic. iur. M. Spahn sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

Beschluss vom 8. Juni 2021

in Sachen

A._____,
Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

B._____ ag,
Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin
vertreten durch C._____

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht
Zürich vom 16. April 2021 (EB210406-L)**

Erwägungen:

1. a) Mit Urteil vom 16. April 2021 wies das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) das Rechtsöffnungsgesuch in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 10 (Zahlungsbefehl vom 18. Januar 2021) – für Fr. 9'300.-- nebst Zins und Kosten – ohne Einholung einer Stellungnahme der Gesuchsgegnerin ab; die Kosten wurden der Gesuchstellerin auferlegt (Urk. 6 = Urk. 10).

b) Mit Eingabe vom 12. Mai 2021 wandte sich die Gesuchsgegnerin an das Obergericht und teilte mit, sie verstehe den Inhalt dieses Urteils nicht und habe ihren Rechtsanwalt kontaktiert; sollte ihr ein Nachteil durch keinerlei Stellungnahme ihrerseits entstehen, mache sie von der Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde Gebrauch (Urk. 9).

c) Mit Schreiben vom 17. Mai 2021 wurde der Gesuchsgegnerin mitgeteilt, dass eine bedingte Beschwerde nicht möglich sei. Es wurde ihr die Möglichkeit eingeräumt, auf ein Beschwerdeverfahren zu verzichten (Urk. 11). Die Gesuchsgegnerin hat innert Frist nicht auf ein Beschwerdeverfahren verzichtet.

d) Hierauf wurden die vorinstanzlichen Akten beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. Das angefochtene Urteil wurde der Gesuchsgegnerin am 28. April 2021 zugestellt (Urk. 7b). Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beträgt 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO). Die Frist lief demzufolge am Montag, 10. Mai 2021 ab (Art. 142 ZPO). Die Beschwerde wurde jedoch erst am 14. Mai 2021 zur Post gegeben (Briefumschlag bei Urk. 9). Sie ist damit verspätet erhoben worden und auf sie kann demzufolge nicht eingetreten werden.

3. Für das Beschwerdeverfahren ist umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten und sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage des Doppels von Urk. 9, und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.
Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 9'300.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 8. Juni 2021

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. F. Rieke

versandt am:
Im